



## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 5. Mai 1950.

### 2488. Naturdenkmäler; Lehnfluh und Weidbuche bei Niederbipp. —

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und auf die Verordnung vom 29. März 1912 betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

beschliesst:

#### I. Naturschutzgebiet Lehnfluh.

1. Der Felsgrat der Lehnfluh nördlich Niederbipp wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zum Naturschutzgebiet erklärt, als solches dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 100 R 10 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

2. Das Schutzgebiet umfasst die Felspartien der Lehnfluh in der Gemeinde Niederbipp von der Ruine Erlinsburg bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn. Es betrifft Teile folgender Grundstücke im Gemeindebann von Niederbipp:

Grund-  
buchblatt

Nr. Plan

1787	47	der Burgergemeinde Niederbipp (4000 m <sup>2</sup> )
665	44	des Fritz Frei-Tschanz (4850 m <sup>2</sup> )
2171	44	der Erbschaft Ferdinand Roth (2109 m <sup>2</sup> )
1158	44	des Emil Kellerhals-Freudiger (234 m <sup>2</sup> )
2091	44	des Hans Hügi-Born (220 m <sup>2</sup> )
1320	44	des Ernst Müller-Freudiger (375 m <sup>2</sup> )
174	44	des Samuel Simon-Born (335 m <sup>2</sup> )
2785	48	der Gesellschaft der Ludw. von Rollschen Eisenwerke AG. (400 m <sup>2</sup> ) und
2613	48	der Weidgenossenschaft Waldenalp (850 m <sup>2</sup> ).

Das Schutzgebiet und seine Grenzen sind in einer Grundbuchplankopie vom 10. Juni 1949 im Maßstab 1 : 2000 eingezeichnet. Von dieser Plankopie wird ein Exemplar beim Grundbuchamt hinterlegt.

3. Es ist untersagt, in dem Schutzgebiet ohne ausdrückliche Einwilligung der Forstdirektion des Kantons Bern irgendwelche Veränderungen am heutigen Naturzustand der Felsen, der Burgruine Erlinsburg und des Pflanzenwuchses vorzunehmen oder irgend-

welche Vorkehren zu treffen, durch welche die Erhaltung dieses Zustandes beeinträchtigt werden könnte. Insbesondere ist jegliches Gewinnen (Pflücken, Ausgraben usw.) folgender Pflanzen verboten: Felsenmispel, Fluhbirne (*Amelanchier ovalis* Medikus).

Steinnelke, Friesli (*Dianthus Caryophyllus* ssp. *silvester* Rouy und Fouc.).

Maiglöcklein, Meierisli (*Convallaria majalis* L.).

Hinsichtlich der übrigen Pflanzenwelt gilt die Verordnung über den Pflanzenschutz vom 7. Juli 1933.

## II. Weidbuche.

4. Die sogenannte Weidbuche (*Fagus silvatica* L.) westlich der Lehnfluh wird als Naturdenkmal unter den Schutz des Staates gestellt und unter Nummer N 101 B 15 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen. Die Weidbuche ist in der unter Ziff. 2 hievor erwähnten Plankopie eingezeichnet. Sie steht auf dem Grundstück Niederbipp Grundbuchblatt Nr. 2613 der Weidgenossenschaft Waldenalp.

5. Es ist untersagt, die Buche ohne ausdrückliche Einwilligung der Forstdirektion des Kantons Bern zu fällen oder an ihr oder in ihrer Umgebung irgendwelche Vorkehren zu treffen, durch die ihre natürliche Entwicklung und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden könnten.

## III. Gemeinsame Bestimmungen.

6. Die Aufsicht über die beiden Naturdenkmäler wird dem Kreisforstamt X in Langenthal übertragen. Die Naturschutzkommission des Kantons Bern sorgt für eine angemessene Kennzeichnung.

7. Die unter Ziff. 3 angeordneten Eigentumsbeschränkungen sind auf den in Ziff. 2 genannten Grundbuchblättern unter dem Stichwort »Naturschutzgebiet Lehnfluh, staatlich geschütztes Naturdenkmal Nr. N 100 R 10« anzumerken. Auf dem Grundbuchblatt Niederbipp Nr. 2613 sind ausserdem die in Ziff. 5 angeordneten Eigentumsbeschränkungen unter dem Stichwort »Weidbuche, staatlich geschütztes Naturdenkmal Nr. N 101 B 15« anzumerken.

8. Widerhandlungen gegen die in Ziff. 3 und 5 erlassenen Schutzbestimmungen werden mit Busse bis zu Fr. 200.— oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

9. Dieser Beschluss ist den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, sowie dem Gemeinderat von Niederbipp zu eröffnen und auszugsweise im Amtsblatt des Kantons Bern, im Amtsanzeiger von Wangen, sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

An die Forstdirektion und an die Staatskanzlei.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatschreiber:

*W. Schmid*

